



**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Stand 18. April 2019

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Auflösung NOK-Gründungsvertrag; Anpassung Energiegesetz

---

## 1. Ausgangslage

Die früheren Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (nachfolgend NOK) bzw. die heutige Axpo Holding AG (nachfolgend Axpo) haben zusammen mit den Kantonswerken die Axpo-Kantone über 100 Jahre sicher und preiswert mit elektrischer Energie versorgt und tun dies auch heute noch. Damit haben sie eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Gebiet geleistet. Der NOK-Gründungsvertrag hat die Grundlage dafür geliefert.

In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Axpo wesentlich verändert:

- Die Einnahmen der Axpo aus dem Stromverkauf lagen in den letzten Jahren zeitweise weit unter den Gestehungskosten. In der Folge musste die Axpo in den Geschäftsjahren 2013/14 bis 2015/16 aufgrund der nicht kostendeckenden Strompreise hohe Wertberichtigungen auf ihren Kraftwerken vornehmen. Der ausgewiesene kumulierte Verlust belief sich insgesamt auf rund 3 Mrd. Franken.
- Durch die Strommarktöffnung ist die historische Aufgabenteilung zwischen der Axpo und den an der Axpo beteiligten Kantonswerken nur noch beschränkt umsetzbar. In einzelnen Geschäftsfeldern stehen sich die Axpo und die einzelnen Kantonswerke gar direkt als Konkurrenten gegenüber.
- Der Umfang der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) hat sich gegenüber früher aufgrund des Stromversorgungsgesetzes aus dem Jahr 2007 (StromVG) verringert.

Aufgrund dieser Entwicklungen haben die Vertreter der Aktionäre und der Verwaltungsrat der Axpo verschiedene Massnahmen beschlossen:

- Auf der unternehmerischen Ebene hat der Verwaltungsrat im Dezember 2016 seine Strategie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Konzerns präsentiert. Die Kernenergie und einige weitere Anlagen (Gaskraftwerke, einige Wasserkraftwerke) werden in der Tochterfirma "Axpo Power AG" zusammengefasst. Die Kompetenzen in den Wachstumsfeldern erneuerbare Energien und internationales Kundengeschäft, zusammen mit den Netzen, wesentlichen Teilen der Wasserkraft und der Asset-Vermarktung sind in der neuen Tochterfirma "Axpo Solutions AG" gebündelt. Dies ermöglicht der Einheit "Axpo Solutions AG" bei Veränderungen des Umfelds innert Jahresfrist den Gang an den Kapitalmarkt. Damit sichert sich der Axpo-Konzern die strategische Flexibilität, um schnell auf neue Marktsituationen reagieren zu können.
- Die Regierungsvertreter der Eignerkantone haben im Juni 2016 die Bildung eines politischen Gremiums beschlossen, welches zusammen mit Vertretern der Kantonswerke die Umsetzung von zwei Aktionärsprojekten in Auftrag gegeben hat. Das erste Projekt beinhaltet die Anpassung der Governance an die veränderten Rahmenbedingungen. Das Ziel des zweiten Projekts besteht in der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch ein neues Vertragswerk mit einer gemeinsamen Eignerstrategie und einen Aktionärbindungsvertrag (ABV).

Das erste Aktionärsprojekt konnte in der Zwischenzeit bereits umgesetzt werden. Insbesondere wurde der Verwaltungsrat mit den Erneuerungswahlen an den Generalversammlungen vom 10. März 2017 und vom 19. Januar 2018 verkleinert und entpolitisiert.

Das zweite Aktionärsprojekt betrifft den im Jahr 1914 abgeschlossenen Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen<sup>1</sup>, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz<sup>1</sup>, Appenzell Ausserrhoden<sup>1</sup> und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (nachfolgend NOK-Gründungsvertrag). Dieser über 100 Jahre alte Vertrag ist durch die jüngsten Umfeldentwicklungen erst recht weitgehend überholt und nur noch bedingt anwendbar. Dementsprechend soll der NOK-Gründungsvertrag durch ein neues Vertragswerk unter allen Aktionären abgeschlossen und

---

<sup>1</sup> Die Kantone St. Gallen, Schwyz und Appenzell Ausserrhoden traten dem Vertrag jedoch nicht bei

durch einen zeitgemässen ABV sowie eine Eignerstrategie abgelöst werden. Darüber hinaus gilt es, auch die Statuten der Axpo anzupassen.

Zu den ersten Entwürfen für das neue Vertragswerk wurde im Sommer 2017 eine Konsultationsrunde der am Projekt Beteiligten eingeholt. Für den Kanton Aargau hat der Regierungsrat eine Stellungnahme abgegeben. Im Anschluss wurden die noch offenen Punkte weitgehend geklärt. Im Sommer 2018 wurde zu den Entwürfen des ABV, der Eignerstrategie und der Statuten eine Vernehmlassung bei den Regierungen und den Verwaltungsräten der involvierten Kantone und Kantonswerke durchgeführt. Die Vertreter der Kantonsregierungen und der Verwaltungsräte der Kantonswerke konnten sich in ihrer Sitzung vom 1. November 2018 auf das nun vorliegende Vertragswerk einigen.

Das Energiegesetz des Kantons Aargau regelt die Zuständigkeit von Parlament und Regierungsrat bei Energiebeteiligungen. Die angestrebte Auflösung des NOK-Gründungsvertrags fällt in die Kompetenz des Grossen Rats. Mit der vorliegenden Botschaft wird der Grosse Rat eingeladen, der Auflösung des Gründungsvertrags zuzustimmen und das Energiegesetz in den von der Auflösung betroffenen Bereichen anzupassen. Eine Kompetenzverschiebung zwischen Parlament und Regierungsrat ist damit nicht verbunden.

Gegenwärtig wird das kantonale Energiegesetz revidiert. Die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags und die damit verbundene Anpassung der davon betroffenen Paragraphen im Energiegesetz wird unabhängig von der laufenden Revision des Energiegesetzes durchgeführt. Mehrere Gründe sprechen für diese Trennung: Die Zeitpläne für die beiden Vorlagen sind unterschiedlich. Für die Revision des Energiegesetzes wurde vom 6. April bis am 6. Juli 2018 bereits eine Anhörung durchgeführt. Weil damals die Arbeiten für die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags noch nicht genügend weit fortgeschritten waren, konnte die mit der Auflösung verbundene Energiegesetzanpassung noch nicht aufgenommen werden. Für die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags ist der Kanton Aargau auch von den Entwicklungen in den übrigen Vertragskantonen abhängig. Thematisch gibt es keine Überschneidungen bei den beiden Geschäften.

## **2. Ablösung des NOK-Gründungsvertrags**

Der NOK-Gründungsvertrag ist nur noch teilweise umsetzbar und wird den aktuellen Rahmenbedingungen im Strommarkt nicht mehr gerecht. Im Folgenden werden die wichtigsten Gründe für eine Ablösung des Vertrags aufgeführt:

### **a) Neue Organisation der Schweizer Stromversorgung**

Mit dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz von 2007 haben sich die Aufgaben bei der schweizerischen Stromversorgung grundlegend geändert. Die acht regionalen Regelzonen wurden 2008 durch eine nationale Zone abgelöst. Für deren diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb ist nun die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG zuständig. Die Rahmenbedingungen für die Axpo wie auch für die Kantonswerke haben sich dadurch wesentlich verändert. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) haben sich gegenüber früher verringert.

### **b) Zu starre Vorgaben zur Aktionärsstruktur**

§ 3 des NOK-Gründungsvertrags verhindert mit weitgehenden Veräusserungsbeschränkungen für die Aktien die Beteiligung weiterer Aktionäre und erschwert Aktienverkäufe der bisherigen Aktionäre. Im heutigen Marktumfeld muss es unter bestimmten, festzulegenden Voraussetzungen (Verkaufsbeschränkungen, Vorhandrechte) möglich sein, Kooperationen einzugehen bzw. ggf. neue Aktionäre (beispielsweise andere Kantone oder Kantonswerke) aufzunehmen. Der Vertrag legt auch fest, dass

bei einer Aktienkapitalerhöhung die Vertragskantone die neuen Aktien nach den bisherigen Verhältnissen übernehmen (müssen). Eine Zustimmung aller Vertragsparteien stellt eine sehr hohe Hürde für eine allfällige Kapitalerhöhung dar.

c) Vertragspartner nicht mehr adäquat

Die Vertragspartner des NOK-Gründungsvertrags (Vertragskantone) sind nicht mit dem Aktionariat identisch (z.T. Vertragskantone, z.T. Kantonswerke, St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) als "interkantonales" Werk). In der heutigen Strommarktordnung ist eine Überführung in einen ABV mit allen Aktionären sinnvoll.

d) Fehlende Kündigungsklausel

Der NOK-Gründungsvertrag enthält keine Kündigungsklausel. In einem zeitgemässen zukünftigen Vertrag sollte jedem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben werden, den Vertrag innert angemessener Frist kündigen zu können.

### 3. Ziele der Aktionäre

Bei der Erarbeitung der Eignerstrategie standen insbesondere folgende Fragestellungen im Zentrum:

a) Versorgungssicherheit

Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes haben sich die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) gegenüber früher deutlich verringert. Weil der Strukturwandel in der Branche noch nicht abgeschlossen ist, wollen die Kantone zusammen mit den Kantonswerken aber weiterhin einen Beitrag für die Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Denn diese ist für Gesellschaft und Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Deshalb wollen Kantone und Kantonswerke sicherstellen, dass die gehaltenen Anteile an Stromnetzen und Wasserkraft mehrheitlich in direktem oder indirektem Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben.

Die politische Beurteilung, inwieweit die Kantone noch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten müssen oder wollen, fällt unterschiedlich aus. Einzelne Aktionäre wünschen längerfristig die Möglichkeit, ihre Anteile vollständig verkaufen zu können. Für andere stellt ihre Beteiligung weiterhin ein Instrument für die Versorgungssicherheit dar. Um beiden Anliegen möglichst gerecht zu werden, ist während einer Lock-up Periode von fünf Jahren eine Veräusserung von Anteilen an Dritte nicht möglich. Längerfristig wird aber die Möglichkeit geschaffen, dass Kantone und Kantonswerke einen Teil ihrer Beteiligung verkaufen können. Tritt dieser Fall ein, steht es den verbleibenden Aktionären offen, die freiwerdenden Anteile dank den Vorhandrechten zu übernehmen und damit ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit weiter zu leisten.

b) Stärkung der Axpo in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld

Als Produzentin ohne gebundene Endkundinnen und Endkunden (mit Ausnahme der Tochtergesellschaft CKW) war die Axpo in den letzten Jahren mit tiefen Strompreisen besonders gefordert, da sie einen Grossteil ihres Stroms nicht zu Gestehungskosten verrechnen konnte. Weil die Strombranche kapitalintensiv ist, kann die Axpo am Kapitalmarkt davon profitieren, dass sie im Eigentum der öffentlichen Hand liegt. Mit einem klaren Bekenntnis zur Axpo-Beteiligung helfen die Eigentümer dem Unternehmen, die wirtschaftlich schwierige Lage besser zu bewältigen. Dies wirkt sich positiv auf den Unternehmenswert aus.

c) Wahrung der finanziellen Interessen der Kantone

Die Axpo-Beteiligung stellt für die Kantone und die Kantonswerke eine wertvolle Beteiligung dar. Von der wirtschaftlichen Erholung des Unternehmens können auch die Eigentümer profitieren. Die Eigentümer erwarten eine marktgerechte Dividende, welche aber dem Unternehmen genügend Spielraum für die weitere Entwicklung sowie die notwendigen Investitionen in Netze und Produktion lässt.

d) Zusammenarbeit mit den Kantonswerken

Mit der Marktöffnung hat sich die Aufgabenteilung zwischen Axpo und den Kantonswerken verändert. Teilweise sind sie sogar zu Konkurrenten geworden. Vor allem – aber nicht nur – aus Sicht der Kantone mit eigenen Kantonswerken sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Deshalb sollen Synergien zwischen den Kantonswerken und der Axpo im gesetzlich erlaubten Rahmen genutzt werden. Diese werden beispielsweise bei der Stromvermarktung erwartet.

#### 4. Umsetzung der Nachfolgeregelung

Der bestehende NOK-Gründungsvertrag soll durch einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) und eine Eignerstrategie (Vereinbarungen zwischen den Aktionären) abgelöst werden. Zudem sollen die Statuten der Axpo Holding angepasst werden.

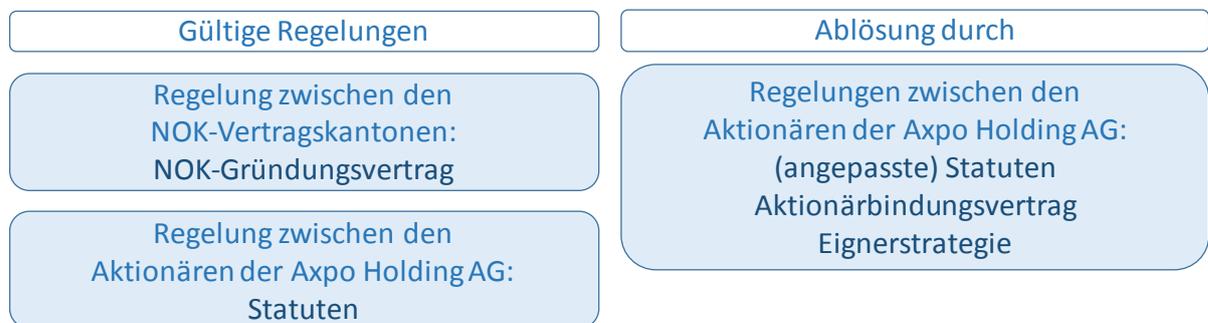


Abbildung: heutige und vorgesehene neue Regelungen

a) Statuten

Bei den Statuten der Axpo wurde insbesondere der Zweckartikel (Art. 2) an die heutigen Verhältnisse angepasst. Der Hinweis auf den NOK-Gründungsvertrag wurde entfernt. Da die strategischen Vorgaben und Leitplanken für den Verwaltungsrat in der Eignerstrategie festgelegt werden, ist der Zweckartikel wie in den bisherigen Statuten offen gestaltet.

Für das Unternehmen in öffentlicher Hand wurden teilweise die strengeren Vorgaben für börsennotierte Unternehmen gewählt, auch wenn dies für Axpo nicht notwendig wäre.

Die Genehmigung der Statuten liegt in der Kompetenz der Generalversammlung. Weil sie aber ein wichtiges Instrument für die Wahrnehmung der Rechte der Aktionäre darstellen, werden sie trotzdem zur Kenntnis gebracht.

b) Aktionärbindungsvertrag (ABV)

Der ABV regelt das Verhältnis der Vertragspartner untereinander und legt deren Rechte und Pflichten fest (z.B. Zusammensetzung Verwaltungsrat, Dividendenpolitik, Veräusserungsverbote, Mindestbeteiligungen, Vorhandrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten, Dauer des Vertrags, Kündigungsmöglichkeit).

Wesentliche Elemente des ABV sind:

- Veräusserungsverbot während 5 Jahren (Ziffer 7 ABV)  
Während einer 5-jährigen Lock-up Periode halten die Aktionäre ihre Anteile an der Axpo zu

100 %. Wie bisher bleibt aber eine Aktien-Übertragung zwischen Kantonen und eigenen Kantonswerken (ohne Vorhandrechte) möglich. Aktien können unter Wahrung von Vorhandrechten unter den bestehenden Aktionären gehandelt werden.

- Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode (Ziffer 7.3 ABV)

Nach Ablauf der Lock-up Periode können die Aktionäre ihre Anteile grundsätzlich veräussern. Damit die Mehrheit der Gesellschaft in den Händen des bisherigen Aktionariats bleibt, müssen die Parteien aber gemeinsam mindestens 51 % der Aktien an der Gesellschaft halten. Dies wird über Mindestbeteiligungen proportional zum Aktienanteil am Ende der Lock-up Periode sichergestellt. Diese Verpflichtung kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer von 8 Jahren (vgl. Ziffer 14 des ABV) mit einem Quorum von 50 % und der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden.

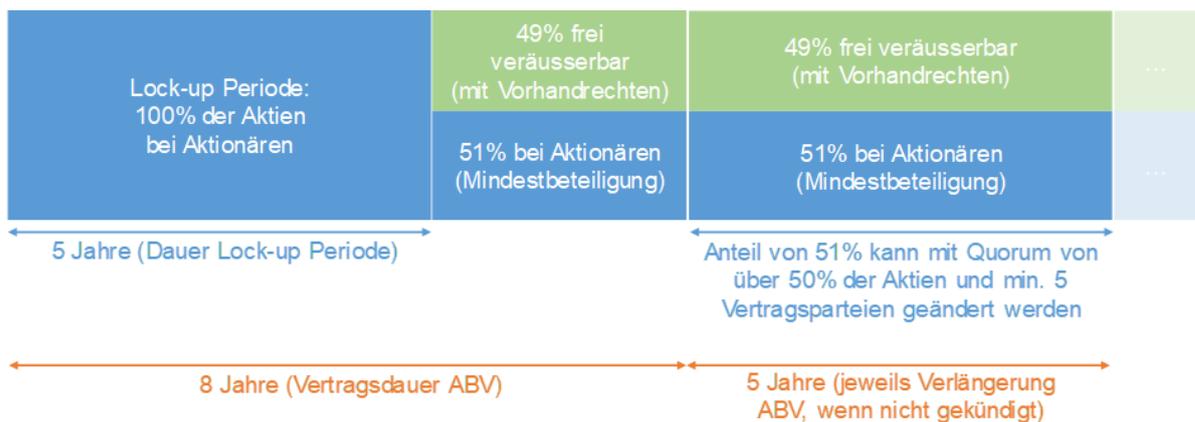


Abbildung: Vertragsdauer und Verkaufsbeschränkungen ABV

- Vorhandrecht (Ziffer 8 ABV): Die übrigen Aktionäre erhalten ein Vorhandrecht für die Anteile einer verkaufswilligen Partei. Damit können sie u.a. ihre Beteiligungen erhöhen, falls sie dies für ihre Versorgungssicherheit als notwendig erachten.
- Dauer des Vertrags, Kündigung und Kündigungsfolgen (Ziffer 14 ABV): Der ABV wird für 8 Jahre fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils fünf Jahre.

### c) Eignerstrategie

In der Eignerstrategie werden die gemeinsamen strategischen Ziele der Eigner festgelegt, z.B. die unternehmerischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen oder auch Hinweise zu Kooperationen und weiteren Themen, welche eine grössere Flexibilität erfordern.

Die Eignerstrategie umfasst 13 strategische Leitsätze; u.a. wird festgelegt, dass

- die Stromnetze und die Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben (Leitsätze 2 und 3)
- Axpo auf zusätzliche Beteiligungen im Bereich der Kernenergieproduktion verzichtet (Leitsatz 5)
- Synergien mit den Kantonswerken und den Aktionären genutzt werden sollen (Leitsätze 6 und 7)
- ein Cashflow erwirtschaftet werden soll zur Entrichtung einer marktüblichen Dividende, zur langfristigen Sicherung der Investitionen und zur Rückzahlung von eingegangenen finanziellen Verpflichtungen (Leitsatz 9)

Die Eignerstrategie wird für eine feste Dauer von 8 Jahren abgeschlossen. Sie wird regelmässig einer Überprüfung durch die Aktionäre unterzogen. Änderungen und Ergänzungen der Eignerstrategie

bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre. Die Aktionäre planen vor Ablauf der 8 Jahre eine neue gemeinsame Eignerstrategie mit den dazumal bestehenden gemeinsamen strategischen Zielen.

## **5. Beurteilung des Vertragswerks**

Die Zielsetzungen des Kantons Aargau und der übrigen Aktionäre werden mit dem vorliegenden Vertragswerk erfüllt. Das Verhältnis zwischen Aktionären untereinander und gegenüber der Axpo werden an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Axpo gewinnt an unternehmerischer Flexibilität und kann schneller auf Veränderungen am Markt reagieren. Dies kann sich vor allem in wirtschaftlich schwierigen Phasen als Vorteil erweisen.

Die Aktionäre gewinnen ebenfalls an Flexibilität. Sie können längerfristig einen Teil ihrer Beteiligung veräussern. Mit dem Festhalten einer Mindestbeteiligung behalten die Aktionäre aber die Mehrheit am Unternehmen. Vorhandrechte sichern dies ab. Mit dem klaren Bekenntnis zur Axpo leisten Kantone und Kantonswerke auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Das Verhältnis zwischen Axpo und Kantonswerken wird an die Realitäten des Strommarkts angepasst. Es lässt insbesondere die im Interesse der Kantone mit eigenem Kantonswerk liegenden Synergien zu. Die Eigner können im gesetzlich erlaubten Rahmen mit ihrer Eignerstrategie entsprechend Einfluss ausüben. Mit der Einigung der Aktionäre auf eine marktgerechte Dividende werden die finanziellen Interessen der Eigner gewährt.

## **6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte bei der Axpo-Beteiligung**

Der Verwaltungsrat der Axpo wurde verkleinert und entpolitisiert. Die Aktionäre sind nicht mehr direkt im Verwaltungsrat vertreten. Sie nehmen neu mit folgenden Instrumenten direkt Einfluss auf ihr Unternehmen:

- Eignerstrategie, ABV und Statuten
- Wahrung der Aktionärsrechte

Damit die Aktionäre in der Lage sind, ihre Interessen zu formulieren, müssen sie in geeigneter Form über das Unternehmen informiert werden. Das politische Gremium hat deshalb ein Informationskonzept verabschiedet. Neben den öffentlich zugänglichen Informationen erhalten die Aktionäre jährlich an zwei Aktionärsanlässen einen vertieften Einblick zum Geschäftsergebnis, das Budget des laufenden Geschäftsjahres und zum Ausblick auf die Planjahre. Weiter werden der Risikobericht und der Statusbericht zu strategischen Projekten behandelt. Eingeladen werden zwei Vertreter des Regierungsrats und ein Fachspezialist pro Kanton. Die Kantonswerke werden durch den Verwaltungsratspräsidenten und den CEO vertreten.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen finden auch Gespräche zwischen Vertretern des Verwaltungsrats und der Aktionäre statt.

Damit sich die Kantone und Kantonswerke untereinander abstimmen können, werden das politische Gremium und die fachtechnische Arbeitsgruppe in geeigneter Form weitergeführt. Bei Bedarf können sie so rasch Anpassungen an der Eignerstrategie oder am ABV vornehmen. Gemeinsam abgestimmte Interessen der Aktionäre können gegenüber dem Verwaltungsrat gezielt vertreten werden.

Die Wahl der Verwaltungsräte erfolgt auf Basis eines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium. Das Profil wird durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt und mit den Eignern abgestimmt. Eines der Anforderungsprofile beinhaltet das Verständnis für politische Rahmenbedingungen. Damit ist im Verwaltungsrat die Kenntnis über die politischen Abläufe in den Kantonen und beim Bund vorhanden. Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung zuhanden der Generalversammlung in Absprache mit den Eignern.

## 7. Rechtsgrundlagen

Der NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 ist eine interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem und rechtsgeschäftlichem Inhalt. Im Kanton Aargau unterliegen interkantonale Verträge gemäss § 82 Abs. 1 lit. a KV grundsätzlich der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rats untersteht dem fakultativen Referendum (§ 63 Abs. 1 lit. c KV). Die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags fällt somit in die Zuständigkeit des Grossen Rats und untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags kann nur erfolgen, wenn alle Vertragsparteien zustimmen. Dem Grossen Rat wird deshalb beantragt, die Auflösung des Vertrags vorbehaltlich der Zustimmung aller übrigen Vertragsparteien zu genehmigen.

Das EnergieG legt mit den §§ 28, 29 und 30 die Kompetenzen von Grosse Rat und Regierungsrat bei Stromversorgungsunternehmen fest. Für die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags ist ein Grossratsbeschluss notwendig. Mit der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags werden einzelne Bestimmungen dieser Paragraphen obsolet. Diese sollen aus dem Energiegesetz gestrichen werden. An der Kompetenz zwischen Parlament und Regierung soll jedoch keine Veränderung vorgenommen werden: Gemäss § 28 EnergieG entscheidet nach geltendem Recht der Grosse Rat über die Einrichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. § 29 legt fest, dass die Übertragung von Aktien des Kantons an Dritte der Zustimmung des Grossen Rats bedarf. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte erfolgt durch den Regierungsrat. Mit der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags entscheidet weiterhin der Grosse Rat über Beteiligungen an Unternehmen der Energieversorgung. Ebenso bleibt die Übertragung von Aktien in seiner Kompetenz. Mit § 30 Abs. 2 ist für Statutenänderungen, welche das Stimmrecht des Kantons verkleinern, weiterhin die Zustimmung des Grossen Rats notwendig.

Wie oben dargelegt, bilden ABV und Eignerstrategie wesentliche Instrumente für die Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre. Auf Veränderungen am Markt muss u.U. rasch reagiert werden können. Die Kompetenz für die Anpassung von Eignerstrategie und ABV soll deshalb bei den Regierungen der Kantone und den Verwaltungsräten der Kantonswerke liegen. Mit dem neuen § 30 Abs 1<sup>bis</sup> soll dies definitiv geklärt werden.

Im Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999 ist festgelegt, dass die AEW Energie AG die Verpflichtungen erfüllt, welche dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den NOK erwachsen. Basis für diese Bestimmung ist § 29 Abs. 1 EnergieG, dessen Streichung beantragt wird. Mit der Marktöffnung sind diese Verpflichtungen faktisch nicht mehr umsetzbar geworden. Bei einer Auflösung des NOK-Gründungsvertrags wird sie gegenstandslos. Konsequenterweise ist diese Verpflichtung aus dem Leistungsauftrag zu streichen. Die übrigen Bestimmungen des Dekrets sind weiterhin zweckmässig.

## 8. Weiteres Vorgehen / Prozess in den übrigen Kantonen

Die Verwaltungsräte der vier Kantonswerke haben der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen ABV und eine Eignerstrategie bereits zugestimmt. Die Zuständigkeiten in den Kantonen sind unterschiedlich. Sie liegen je nach Kanton bei der Regierung, beim Parlament und allenfalls bei der Bevölkerung (in einigen Kantonen unterliegen die erforderlichen Beschlüsse des Parlaments dem fakultativen Referendum). In einzelnen Kantonen werden vorgängig öffentliche Anhörungen durchgeführt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Genehmigungskompetenzen:

	<b>Auflösung NOK-GV</b>	<b>ABV</b>	<b>Eignerstrategie</b>
<b>ZH, AG, SH, GL, ZG</b>	Ja (Parlament)	Ja*	Ja*
<b>TG</b>	Ja (Regierungsrat)	Nein	Nein
<b>SG, AR, AI</b>	Nein	Nein	Nein
<b>EKZ, AEW, EKT, SAK**</b>	Nein	Ja (Verwaltungsrat)	Ja (Verwaltungsrat)

\* Individuell zu klären, ob Genehmigungskompetenz beim Regierungsrat oder teilweise bzw. vollumfänglich bei Parlament

\*\* SAK ist nicht Vertragskanton des NOK-Gründungsvertrags, hat aber einen Vertrag mit NOK abgeschlossen, der aufgelöst werden muss.

Der aktuelle Stand (20. März 2019) bei den Kantonen ist wie folgt:

AG: Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dem Vertragswerk zugestimmt.

TG: Der Regierungsrat ist abschliessend für die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags zuständig. Der entsprechende Beschluss ist in Vorbereitung.

ZG: Im Rahmen der Vernehmlassung im Herbst 2018 äusserten sich der Regierungsrat und die Konkordatskommission zustimmend zum Vertragswerk. Der Regierungsrat wird über die finalen Dokumente und die Überweisung an das Parlament beschliessen, wenn die anderen Kantone so weit sind.

ZH: Ein Beschluss des Regierungsrats ist im April 2019 vorgesehen.

GL: Die Zustimmung des Regierungsrats liegt grundsätzlich vor. Eine Weiterleitung an den Landrat erfolgt nach einer rechtsverbindlichen Regelung einer Klage betreffend das Pumpspeicherkraftwerk Limmern.

SH: Hier wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Erster Schritt: Orientierungsvorlage zum Vertragswerk zuhanden Kantonsrat, danach Konsolidierung der Dokumente im politischen Gremium. Zweiter Schritt: Finale Vorlage an den Kantonsrat.

SG, AI, AR: Keine Zustimmung erforderlich, da diese Kantone den NOK-GV nicht unterzeichnet haben.

Die Statuten werden durch die Generalversammlung der Axpo genehmigt. Die Änderung des Gesellschaftszwecks erfordert mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR).

Die Vertragsparteien können das Vertragswerk in der vorliegenden Form annehmen oder ablehnen. Allfällige Anpassungen an den Dokumenten bedingen eine nachträgliche Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies führt zu langwierigen Nachverhandlungen und kann zum Scheitern des gesamten Prozesses führen. Die Beratungen um die Auflösung des NOK-Gründungsvertrags müssen im Wissen um diese weitreichenden Konsequenzen geführt werden. Die Parlamente können aber auf kantonaler Ebene die Zuständigkeiten von Regierung und Parlament gesetzlich festlegen.

## **Vorgesehene Anträge an den Grossen Rat**

1.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den NOK-Gründungsvertrag in Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien aufzulösen.

2.

Der vorliegenden Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird in 1. Beratung zugestimmt.

Beilagen

- 1. Statuten
- 2. ABV
- 3. Eignerstrategie
- 4. NOK-Gründungsvertrag
- 5. Fragebogen
- 6. Synopse Gesetzesanpassung